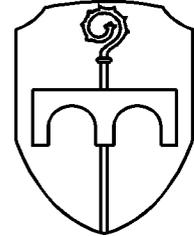


Vereinsatzung
der
**Freiwilligen Feuerwehr
Marxheim**



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Marxheim eV.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marxheim, Kreis Donau-Ries.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Marxheim insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins (männlich sowie weiblich) können sein.
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. Fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf andere Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende erklärt worden ist. Die Mitgliedschaft endet dann am 31. Dezember.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Vorstandschaft eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat die Vorstandschaft sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind. Dein Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand gemäß §26 BGB, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern.
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 1. Kommandanten (stellvertretenden Vorsitzender)
 3. dem 2. Kommandanten
 4. dem Kassenverwalter
 5. dem Schriftführer
 6. den 2 Beisitzern
 7. den Berufenen
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die unter Absatz 1 Nr. 7 genannten Vorstandschaftsmitglieder haben nur beratende, nicht stimmberechtigte Funktion und werden von der Vorstandschaft Absatz 1 Nr. 1 bis 6 mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Berufung endet mit dem Amt der übrigen Vorstandschaft.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglied mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben.
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Erstellung des Jahresberichts durch den Schriftführer und des Kassenberichts durch den Kassenverwalter.
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt, Im Außenverhältnis bedürfen Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 EURO der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 10

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die, des Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten eine Kopie des Protokolls.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenverwalter hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde Marxheim einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Jahresende beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, aktive, passive und Ehrenmitglieder zur Wahl des Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und der beiden Beisitzer stimmberechtigt. Zur Wahl des 1. und 2. Kommandanten ist jedes aktive Mitglied stimmberechtigt.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung und die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks

fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marxheim. die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08. März 2019

1) _____

5) _____

2) _____

6) _____

3) _____

7) _____

4) _____